



An die  
Landkreise  
in Sachsen-Anhalt



*Steuern*  
Az.: 900-01/wi  
Tel.: 0391/56531-35  
ruby@landkreistag-st.de

4. April 2016

## **Rundschreiben Nr. 161/2016**

**Besteuerung der öffentlichen Hand;  
Ausführungen des Bundesfinanzhofes zur Abgrenzung privater und öffentlich-  
rechtlicher Verträge, dem räumlich relevanten Markt und IT-Leistungen**

**Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 527/2014 vom 4. November 2014**

### **Kurzfassung:**

Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil vom 10. Februar 2016 Aussagen zur Abgrenzung privater und öffentlich-rechtlicher Verträge, dem räumlich relevanten Markt und zu IT-Leistungen vorgenommen. Den Ausführungen kommt mit Blick auf den neuen § 2b UStG und die Einstufung einer Tätigkeit als nicht-unternehmerisch grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 10. Februar 2016 (Az. XI R 26/13) entschieden, dass eine Landesärztekammer als juristische Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der sog. „externen Qualitätssicherung Krankenhaus“ nicht unternehmerisch tätig ist, wenn sie insoweit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage handelt und ihre Behandlung als Nichtunternehmerin nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Das Gericht hat dabei verschiedene Aussagen zur Abgrenzung privater und öffentlich-rechtlicher Verträge, dem räumlich relevanten Markt und zu IT-Leistungen vorgenommen, denen mit Blick auf den neuen § 2b UStG (BGBl. 2015 I, S. 1834) und die Einstufung einer Tätigkeit als nicht-unternehmerisch grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Der BFH macht in dem Urteil deutlich, dass es nach der Rechtsprechung im Wesen - auch des öffentlich-rechtlichen - Vertrages liege, dass sich die Vertragsparteien grundsätzlich gleichgeordnet gegenüberstehen. Für die Abgrenzung von öffentlich-rechtlichem und privatrechtlichem Vertrag komme es daher entscheidend auf dessen Gegenstand und Zweck an. Die Rechtsnatur des Vertrages bestimmt sich demnach danach, ob der Vertragsgegenstand dem öffentlichen oder dem bürgerlichen Recht zuzurechnen ist.

Albrechtstr. 7  
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0  
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de  
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg  
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87  
BIC: NOLADE21MDG

Diese Ausführungen stützen die bereits im Anhörungsverfahren zu § 2b UStG früh vertretene Auffassung der kommunalen Spitzenverbände. Dies ist insoweit von Relevanz, als dass in der Gesetzesbegründung zu § 2 b UStG ausgeführt wird, dass eine juristische Person des öffentlichen Rechts als Unternehmerin im umsatzsteuerlichen Sinne anzusehen ist, soweit sie auf privatrechtlicher Grundlage durch Vertrag tätig werde. Nicht beantwortet ist damit jedoch die Frage, wann eine Tätigkeit auf privatrechtlicher und wann auf öffentlich-rechtlicher Grundlage vorliegt. Einer entsprechenden Klarstellung würde aus kommunaler Sicht aber eine hohe praktische Bedeutung zukommen und sollte in dem erwarteten Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) erfolgen. Hierzu liefert nun der BFH hilfreiche Grundlagen.

Der BFH macht ebenfalls Ausführungen zur räumlichen Abgrenzung des relevanten Marktes. Er bestätigt, dass das Finanzgericht bei seiner Beurteilung auf die Situation im Land Nordrhein-Westfalen abstellen durfte. Er führt dazu aus, dass, wenn in einem Bundesland aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine Leistung nicht von privaten, der Mehrwertsteuer unterliegenden Wirtschaftsteilnehmern durchgeführt werden könne, in diesem Bundesland keine Wettbewerbssituation i. S. von Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie 77/388/EWG bestehe. In diesem Fall stelle dieses Bundesland den räumlich relevanten Markt für die Feststellung größerer Wettbewerbsverzerrungen dar. Deshalb greife auch der Einwand des Finanzamtes nicht durch, in anderen Bundesländern seien private Unternehmer mit der Qualitätssicherung beauftragt worden.

Auch diese Ausführungen erscheinen hilfreich, da zwar der EuGH feststellt, dass es für die Wettbewerbsbeurteilung nicht auf die Verhältnisse im jeweiligen „lokalen Markt“ ankommt, da die Frage der Wettbewerbsverzerrungen in Bezug auf die fragliche Tätigkeit als solche zu beurteilen sei, ohne dass sich diese Beurteilung auf einen lokalen Markt im Besonderen beziehe (EuGH-Urteil Isle of Wight Council u.a.). Dies entbindet jedoch nicht von der Notwendigkeit, den relevanten Markt sowohl sachlich als auch räumlich festzustellen.

Der BFH führt darüber hinaus aus, dass die Datenerfassung und -verarbeitung als solche, die die Klägerin einem privaten Unternehmer übertragen hatte, nur eine Vorstufe für eine von der Projektgeschäftsstelle vorzunehmende Qualitätssicherung anzusehen sei. Auch dies stützt die Auffassung der kommunalen Spitzenverbände, dass verwaltungsunterstützende Hilfstätigkeiten wie etwa IT-Leistungen oder Personalabrechnungen bei der Frage der Einstufung als unternehmerisch/nicht-unternehmerisch nicht isoliert, sondern stets im Zusammenhang mit der erbrachten Leistung zu betrachten sind.

Die kommunalen Spitzenverbände werden die o. g. Aspekte in die weiteren Gespräche zu dem BMF-Schreiben zu § 2 b UStG einbringen.

Wegen der weiteren Einzelheiten nehmen wir auf das als **Anlage** beigefügte Urteil des BFH Bezug.



Theel

Anlage  
(nur digital)